



Änderungen LPO/Aufgabenheft 2013

**Fachtagung Voltigieren 2012
27./28. Oktober
Warendorf**

**DOKR Disziplinbeirat Voltigieren - Kerstin
Nimmesgern**



AGENDA

1. LPO Änderungen 2013

- 1.1. Einführung einer weiteren Leistungsklasse im Gruppen-voltigieren
- 1.2. Leistungsklasse 3 - 6 – A bis M**-Gruppen
- 1.3. Leistungsklasse 1 – 2 – S* und S**-Gruppen
- 1.4. Beispiele für die Einteilung in die Leistungsklassen 2013
- 1.5. Übersicht Aufstiegssystem 2013
- 1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

2. Änderungen Aufgabenheft 2013

- 2.1. Anpassung Pflicht und Kürschwierigkeit der S- und Junior-Gruppen
- 2.2. Einzel- und Doppelvoltigieren
- 2.3. Hinweis auf internationale Prüfungen

3. Wichtige Informationen für die Pferdefortschreibung 2013



1. LPO-Änderungen 2013





1. LPO-Änderungen 2013

1.1. Einführung einer weiteren Leistungsklasse im Gruppenvoltigieren

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG
www.pferd-aktuell.de

Turniersport

8er Gruppen

M**-Gruppen
LK 3

M*-Gruppen
LK 4

L-Gruppen
LK 5

A-Gruppen
LK 6

Spitzensport

6er Gruppen

S**-Gruppen
LK 1

S*-Gruppen
LK 2

Junior-Gruppen



1. LPO-Änderungen 2013

1.2. LK 3 – 6 = A- bis M**-Gruppen

- Durchgängig 8er Gruppen
- Aufstieg innerhalb der Leistungsklassen gem. LPO
- Ein Wechsel in die LK 2 (S*-Gruppen) **muss nicht** erfolgen!
- Einwechseln des Alternativvoltigierers nicht mehr möglich, Rückkehr zum Reservevoltigierer

Ist ein Wechsel nach Qualifikation in die LK 2 (S*-Gruppen) erfolgt, ist ein (Rück)wechsel in die LK 3 (M**-Gruppen) in der **laufenden Saison** nicht mehr möglich.



1. LPO-Änderungen 2013

1.3. LK 1 und 2 = S** und S*-Gruppen

- Durchgängig 6er Gruppen
- Pflicht und Kür getrennt
- Qualifikations- bzw. Aufstiegsnoten
 - 2x 6,5 oder höher in M = Qualifikation für die LK 2 S*
 - 2x 7,0 oder höher in M = Qualifikation für die LK 1 S**
 - 2x 7,0 oder höher in der LK 2 (S*-Gruppen) = Aufstieg in die LK 1 S**

Keine doppelte Startmöglichkeit in M und S-Gruppen mehr möglich innerhalb einer Saison**



1. LPO-Änderungen 2013

1.4. Beispiele für Einstufung in die Leistungsklassen 2013

- Grundsätzlich gilt: die Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse für 2013 erfolgt aufgrund der in 2012 gültigen Regelungen der LPO
 - Beispiel Einzelvoltigieren:
Einzelvoltigierer LK 3 (EV M*) hat in 2012 mindestens zweimal eine Wertnote von 6,3 oder höher erreicht => Höherstufung in die LK 2 (M-Einzel) erfolgt
Einzelvoltigierer LK 2 (M) hat in 2012 mindestens zweimal eine Wertnote von 7,0 oder höher erreicht => Höherstufung in die LK 1 (S-Einzel) erfolgt
 - Beispiel Gruppenvoltigieren:
Eine Gruppe der LK 3 (M*) hat in 2012 zweimal eine Wertnote von 6,5 oder höher erreicht => Aufstieg in M** ist erfolgt (Einstufung 2013 in die LK 3: M**-Gruppe)
- Alle jetzigen S-Gruppen (LK 1) verbleiben 2013 in der LK 1 (= S**-Gruppen)
- Alle anderen Gruppen werden in die ab 2013 gültigen Bezeichnungen der LK eingestuft
 - M**-Gruppen = LK 3
 - M*-Gruppen = LK 4
 - L-Gruppen = LK 5
 - A-Gruppen = LK 6



1. LPO-Änderungen 2013

1.4. Beispiele für Einstufung in die Leistungsklassen 2013

- Sonderregelungen im Übergangsjahr 2012/2013
 - M-Gruppen (LK 2 und 3) die im laufenden oder vergangenen Jahr zweimal die Wertnote 6,5 oder höher erreicht haben, können sich auf Antrag bei der FN (Höherstufungsantrag) in die LK 2 (S*-Gruppen) einstufen lassen
 - S-Gruppen (LK 1) die im laufenden oder vergangenen Jahr nicht zweimal die Wertnote 7,0 oder höher erreicht haben, können sich auf Antrag bei der FN (Rückstufungsantrag) in die LK 2 (S*-Gruppen) einstufen lassen
 - Bei den Einzelvoltigierern der LK 3 (L-Einzel) bleiben die Wertnoten aus 2012 als Aufstiegsnote relevant. Hat z.B. ein EV LK 3 in 2012 bereits einmal die Wertnote 6,3 oder höher in EV M* erreicht und erhält in 2013 eine weitere Wertnote über 6,5 kann ein Aufstieg in die LK 2 (M-Einzel erfolgen)



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- § 20 – Punkt 2
 - Nachträgliche Änderungen der Jahresturnierlizenz für Voltigiergruppen sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt über den Stammverein bei der FN einzureichen
- § 23 Punkt 1.10 Inhalt der Ausschreibungen
 - Vorläufiger Zeitplan mit Angabe der Tage und der Tageszeit (Vormittag/Nachmittag/Abend), an denen die einzelnen LP stattfinden sollen, Flutlicht-LP sind gesondert anzugeben
- § 45 Punkt 4. Meldeschluss
 - Bei Voltigier-LP mit Verfassungsprüfungen ist der Meldeschluss im Anschluss an diese festzulegen



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- § 56 Richtereinsatz
 - Es wird künftig unterschieden zwischen Richten mit (Gesamt)-Wertnoten und Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen
 - Für das Voltigieren ist ausschließlich Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen vorgesehen
 - Voltigierwettbewerbe für LP der Kl. A bis L mit mindestens einem anerkannten Richter mit der erforderlichen Qualifikation sowie ein Richteranwärter auf einer Richterposition
 - Voltigierwettbewerbe für LP der Kl. M mit mindestens zwei anerkannten Richtern mit der erforderlichen Qualifikation auf getrennten Richterpositionen
 - Voltigierwettbewerbe für LP der Kl. S und Junior mit mindestens drei, höchstens 6 anerkannten Richtern mit der erforderlichen Qualifikation auf getrennten Richterpositionen
 - Ein Richter darf in nicht mehr als 5 aufeinander folgenden Jahren auf einer PLS tätig sein



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- Der § 72 – Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde wurde redaktionell überarbeitet
 - Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- Durchführungsbestimmungen zu § 27 Punkt 4.
 - Sofern in der genehmigten Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt, **können** Veranstalter zusätzlich zum Einsatz bzw. Nenn- und Startgeld eine zweckgebundene Gebühr von bis zu maximal 5 Euro pro gestartetem Pferd erheben
- Durchführungsbestimmungen zu § 35 Startplatznachtrag
 - Gebührenerhöhung von 20 Euro auf 25 Euro



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 Impfschutz gegen Influenzaviren
 - Dieser Paragraph wurde bereits zum 01.06.2012 geändert!
 - a) Grundimmunisierung
Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mindestens 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten.
Die dritte Impfung ist im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen
 - b) Wiederholungsimpfungen
Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen) durchzuführen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektion empfohlen.
Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet



1. LPO-Änderungen 2013

1.6. Allgemeine Bestimmungen/Durchführungsbestimmungen

- Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 Impfschutz gegen Influenzaviren

– Dieser Paragraph wurde bereits zum 01.06.2012 geändert!

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich wenn:

- a) Bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) Bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind
- c) Bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, d.h. im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen) nachweislich geimpft wurde.



2. Änderungen Aufgabenheft 2013





2. Änderungen im Aufgabenheft 2013

2.1. Anpassung Pflicht und Kürschwierigkeit der S- und Junior-Gruppen

- Änderungen S-Gruppen (LK 1 und 2)
 - Die Pflicht wird in einem Block gezeigt
 - Aufsprung, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil, Stehen, Flanke 1. Teil, Flanke 2. Teil
 - Änderung der Wertigkeit in der Kürschwierigkeit auf $S = 0,4$, $M = 0,3$, $L = 0,1$
- Änderungen Junior-Gruppen
 - Pflicht Junior-Gruppen
Aufsprung, Grundsitz, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil
Stehen, Wende nach außen
 - Änderung der Wertigkeit in der Kürschwierigkeit auf $S 0,5$, $M 0,3$, $L 0,1$



2. Änderungen im Aufgabenheft 2013

2.2. Einzel- und Doppelvoltigieren

- Einzelvoltigieren
 - Die Pflicht der EV LK 1 und 2 (LP der Kl. S und M) wird wie folgt geändert:
Aufsprung, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil, Stehen, Flanke 1. Teil, Flanke 2. Teil
 - Die Pflicht der EV LK 3 (LP der Kl. L) wird wie folgt geändert:
Aufsprung, Grundsitz, Fahne, Stehen, Stüttschwung vl. mit geschlossenen Beinen, ½ Mühle, Stüttschwung rl. mit offenen Beinen, Abgang nach innen
- Doppelvoltigieren
 - Doppelvoltigieren ab 14 Jahren mit DVA III
 - Beide Voltigierer müssen eine Jahresturnierlizenz (EV) besitzen
 - Änderung der Kürschwierigkeit: 13 Elemente, S = 0,8, M = 0,4



2. Änderungen im Aufgabenheft 2013

2.3. Hinweis auf internationale Prüfungen

- Im Aufgabenheft Voltigieren wird der Hinweis aufgenommen, dass Prüfungen nach dem internationalen Reglement ausgeschrieben werden dürfen:
 - Anforderungen CVI*/CVIJ*
 - Anforderungen CVI**/CVIJ**
 - Anforderungen CVI***/Championate
- Die Turnierveranstalter können entscheiden, welche Anforderungen der o.g. Kategorien sie in ihrer Ausschreibung aufnehmen
- Die Anforderungen für die jeweilige Kategorie sind auf der Internetseite der FEI – www.fei.org - hinterlegt



3. Wichtige Informationen für die Pferdefortschreibung 2013

FN 2010
DE 3313160118957
Le Beau 25 Hann
T F W 15 v. Le Beau
D:0 S:0
F:0 V:0



3. Wichtige Informationen für die Pferdefortschreibung 2013

- Bei Reitern und Fahrern weicht die Turnier-Papiernennung vollständig der Online-Nennung
- Die Voraussetzungen für eine komplette Online-Nennung beim Voltigieren sind noch nicht geschaffen
- Ab dem Jahr 2013 gibt es keine Pferdeaufkleber mehr
 - Nennungsschecks für Voltigierer und Voltigiergruppen sowie Aufkleber für die Longenführer werden weiterhin ausgestellt
- Für die Fortschreibung der Voltigierpferde gibt es zukünftig drei Möglichkeiten
 1. Online – auf www.fn-neon.de
 2. Online – auf www.voltigierportal.de
 3. Auf dem Postweg mittels Formblatt



3. Wichtige Informationen für die Pferdefortschreibung 2013

- Bei allen drei Varianten erfolgt im Anschluss die Bestätigung über den Nachweis der Pferdefortschreibung
 - Bei Variante 1 und 2 kann der Ausdruck direkt erfolgen
 - Bei Variante 3 wird der Nachweis von der FN ausgestellt und per E-Mail, Fax oder Post zugestellt
- Auf dem Nennungsscheck werden zukünftig nur die Lebensnummer, Name, Geschlecht, Farbe und Besitzer des Pferdes eingetragen
- Die FN hat diesbezüglich ein Merkblatt erstellt
 - Ansprechpartner seitens der FN: Daniela Reth
Tel.: 02581 – 6362299 oder per Mail: dreth@fn-dokr.de